

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 1-339-0 in Kleve

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

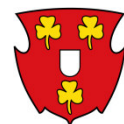
Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg
sterna.sudmann@t-online.de



Auftraggeber:

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin

61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Erstellt: Februar 2020

Einleitung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-339-0 befindet sich im Bereich der Spyckstraße unterhalb des Klever Rings. In diesem Bereich befindet sich kein Bebauungsplan, Vorhaben werden derzeit nach § 34 BauGB beurteilt.

Für den nördlichen Bereich liegt ein Entwurf für eine neue Bebauung und die Schaffung von Wohnraum vor. Zuvor wurden hier 38 Wohnungen verteilt auf 8 Mehrfamilienhäuser aus Ende der 1950er, Anfang der 1960er Jahre bewohnt. Da eine energetische und barrierefreie Sanierung nicht möglich war, soll an dieser Stelle nun ein Neubau entstehen, der nach Umsetzung 64 Wohnungen bereitstellt. Ein Großteil der erforderlichen Stellplätze soll in einer Tiefgarage untergebracht werden. Optional soll zukünftig südlich der vier Mehrfamilienhäuser eine Hausgruppe bestehend aus acht Reihenhäusern entstehen.

Das Plangebiet wurde im Laufe des Verfahrens Richtung Süden hin erweitert. Dieser Teilbereich umfasst das derzeitige Seniorenwohnheim sowie den Standort des zukünftigen Seniorenwohnheims. Es liegen Planungen vor, einen Neubau für das Seniorenwohnheim südlich des jetzigen Wohnheims zu errichten. Nach Fertigstellung des Neubaus soll der Bereich des jetzigen Seniorenwohnheims in Wohnraum umgenutzt werden. Ziel des Bebauungsplans ist folglich, die Schaffung von Wohnraum in innerstädtischer Lage sowie die Errichtung eines Seniorenwohnheims zu ermöglichen. Im Plangebiet wird daher zum einen ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und zum anderen eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Stadt Kleve 2020).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-339-0 für den Bereich Spyckstraße / Klever Ring umfasst verschiedene Flurstücke in der Gemarkung Kleve, Flur 42 und Flur 41. Er befindet sich in fußläufiger Entfernung zur Innenstadt, wird über die Spyckstraße erschlossen und hat eine Größe von etwa 2,3 ha. Nordwestlich des Plangebiets verläuft eine Überführung des Klever Rings. Die Umgebung ist größtenteils durch Wohnnutzung geprägt. Innerhalb des Plangebiets befindet sich neben Wohngebäuden auch ein Seniorenwohnheim (Stadt Kleve 2020).

Die Stadt Kleve beauftragte das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens zur Artenschutzprüfung (ASP). Die Fledermäuse wurden vom Büro Graevendal GbR bearbeitet. Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7

BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei



Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Festlegung der Wirkfaktoren

Die acht alten Wohngebäude in der Nordhälfte waren beim Ortstermin am 18.09.2019 bereits abgerissen, so dass sich hier eine größere Brachfläche befand. Auf dieser Fläche sollen mehrere Wohngebäude errichtet werden. Südlich davon befindet sich hinter einem Fichtenriegel mit starken Trockenschäden ein Wohngebäude mit Anbauten. Dieses soll ebenfalls abgerissen werden, um an deren Stelle ebenfalls neue Wohngebäude errichten zu können. Dabei könnte es zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Die südliche Hälfte des Plangebiets nimmt ein Seniorenwohnheim mit mehreren Gebäuden, Parkplatz und kleiner Parkanlage ein. Auch hier sind in den nächsten Jahren Abriss- und Umbauarbeiten geplant, wobei ein genauer Zeitplan noch nicht feststeht.

Am südlichsten Ende befindet sich derzeit eine Baustelle zur Errichtung eines neuen Seniorenwohnheims.

Am nördlichen Rand des Plangebiets steht eine Birke, die der Baumschutzsatzung der Stadt Kleve unterliegt. Dieser Baum wird auch im Bebauungsplan festgesetzt, wobei sich der Standort außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Flächen befindet (Stadt Kleve 2020).

Da an das Plangebiet weitere Siedlungsbereiche, ein Brückenbauwerk und die Draisinenstrecke Kleve-Kranenburg angrenzen, können die Wirkfaktoren auf das Plangebiet beschränkt werden. Eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten im Umfeld lässt sich ausschließen.

Artenschutzprüfung Stufe I

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten bei Selektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW brachte keine Ergebnisse (Anhang 2).

Bei der UNB Kleve liegen keine Daten zu diesem Gebiet vor.

Ortstermine

Um die Habitatsigenschaften des Plangebiets zu bewerten wurde am 18.09.2019 eine Ortsbesichtigung für die Nordhälfte durchgeführt. Neben dem Verfasser beteiligte sich an der Kontrolle der Fledermausspezialist Hans Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR. Dabei wurden die Gebäude und Grundstücke von den öffentlich zugänglichen Wegen aus betrachtet.

Beim betrachteten Plangebiet handelt es sich größtenteils um eine Baubrache, da acht Wohngebäude in der ersten Jahreshälfte 2019 abgerissen wurden. Südlich der Brache befinden sich ein Fichtenriegel und ein kleines Gartengehölz sowie ein Wohngebäude mit Anbauten (Anhang 1; Fotodokumentation 1 in Anhang 3). Im Norden steht die geschützte Birke.



Die Erweiterung des Plangebiets Anfang 2020 um die Südhälfte erforderte eine erneute Ortsbesichtigung, die am 12.02.2020 von den gleichen Personen durchgeführt wurde. Baumhöhlen und Horste wurden auch in diesem Bereich nicht gefunden, sondern lediglich Nester von Ringeltaube, Elster und Drosseln (Fotodokumentation 2 in Anhang 3). Die Gebäude Spyckstraße 64, 76 und 78 weisen Quartiermöglichkeiten für Dohle (einzelne Kamine) und Fledermäuse (Mauerspalten, Verblendungen, Attika) auf. Dagegen sind am Hauptgebäude des Franziskusheims nur wenige Quartiermöglichkeiten für Zwergfledermäuse vorhanden (Fotodokumentation 2 in Anhang 3).

Bewertung

Das Ergebnis der Habitatbewertung ist in Tab. 1 in Anhang 2 aufgeführt. Baumhöhlen oder Horste waren bei beiden Kontrollen nicht vorhanden.

Den Luftbildern ist zu entnehmen, dass die bereits abgerissenen Gebäude vermutlich ein gutes Quartierangebot für Fledermäuse und wahrscheinlich auch für Dohlen besaßen. Aus Erfassungen aus dem Jahr 2017 ist bekannt, dass sich Zwergfledermäuse bereits sehr kurz nach Sonnenuntergang unterhalb der Brücke an der Spyckstraße einfanden (Planungsbüro STERNA 2017), was auf Quartiere in der Nähe schließen lässt. Die alte Bausubstanz, die ein Grund für den Abbruch war, deutet darauf hin, dass in den nicht mehr existierenden Gebäude Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden gewesen sein können. Das noch vorhandene leerstehende Gebäude weist für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse geeignete Spalten auf, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten wahrscheinlich sind. Dies gilt auch für die Gebäude 64, 76 und 78.

Zudem konnten in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet einzelne Nachweise von Vertretern der Gattung *Myotis* nachgewiesen werden. Hierbei in einem Fall bereits 30 min nach Sonnenuntergang (Planungsbüro STERNA 2017). Der Bereich ist nachts spärlich ausgeleuchtet mit größeren Dunkelkorridoren und angrenzenden Stillgewässern mit guten Gehölzbeständen, so dass auch eine Betroffenheit von Quartieren lichtscheuer Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die Intensivierung/Neuschaffung von Beleuchtung können Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u.a. Fledermäuse) entstehen. Zudem können Anlockeffekte von Insekten und in Folge dessen eine Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (Lacoeuilhe et al. 2014; Eisenbeis 2013, Stone 2013).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die meisten planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitate nicht vorhanden sind und die Arten auch bei der Brutvogelerfassung für die e-Radbahn nicht vorhanden waren (Planungsbüro STERNA 2017). Für Bluthänfling, Feldsperling und Gartenrotschwanz sind die Grünbereiche zu klein und liegen unter der gängigen Reviergröße (vgl. Flade 1994, Bauer et al. 2005). Brutvorkommen von Eisvogel, Habicht, Kuckuck, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke und Waldkauz sind aus diesem Bereich nicht bekannt (Sudmann unpub.). Waldohreulen könnten prinzipiell in den Bäumen Ruhestätten (im Winter) oder Fortpflanzungsstätten in alten Krähenestern finden. Es sind aber keine Krähenester vorhanden und unter den Koniferen wurden keine Spuren gefunden (Speiballen, Kotreste). Die Klever Saatkrähenkolonien sind gut bekannt und befinden sich in anderen Stadtteilen (Meyer, UNB Kleve, und eigene Kenntnisse). Für Stare wurden keine geeigneten Höhlen in den Bäumen und noch stehenden Gebäuden gefunden. Die Spuren der Mehlschwalbennest-



ter scheinen schon mehrere Jahre alt zu sein (Foto #6 in Fotodokumentation 1). Für Nistaktivitäten in den letzten Jahren gibt es keine Hinweise. Damit können Vorkommen der nach FIS planungsrelevanten Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

Von Umbaumaßnahmen können jedoch noch andere Vogelarten betroffen sein. Hierzu gehören Dohle (wurde beim Ortstermin auf den Gebäuden innerhalb und außerhalb des Plangebiets beobachtet) und Haussperling. Bei beiden Arten können Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Bruten des Mauerseglers, da geeignete Spalten vorhanden sind.

Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden und die Gehölze und Sträucher eignen sich allenfalls für eine Besiedlung mit nicht planungsrelevanten Vogelarten (z. B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp).

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate ausgeschlossen werden.

Damit können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet für fünf Arten nicht ausgeschlossen werden, die somit einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden. Diese sind jedoch nur im Falle des Gebäudeabbruchs bzw. größerer Fassaden- bzw. Dachsanierungen relevant. Von der Bebauung der Brachfläche sind keine planungsrelevanten Arten betroffen.

Artenschutzprüfung Stufe II

Die Änderung des Bebauungsplanes hat dann Auswirkungen, wenn Gebäude abgerissen oder an Fassade bzw. Dachbereich saniert werden, wodurch möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Zudem können negative Auswirkungen durch eine Intensivierung der Beleuchtung im Zuge des Neubaus von Wohneinheiten zum Tragen kommen. Da nicht feststeht, wann bauliche Maßnahmen erfolgen, ist eine genaue Kartierung der planungsrelevanten Arten nicht beauftragt worden. Stattdessen werden in den Artprotokollen die jeweilige Gefährdung aufgezeigt und die geeigneten Maßnahmen geschildert.

Vor der Umsetzung von Abriss- oder Baumaßnahmen an einzelnen oder mehreren Gebäuden sind diese von einschlägigen Spezialisten auf das Vorkommen von Fledermäusen oder Gebäudebrütern zu kontrollieren („Einzel-ASP“). Darauf ist im Bebauungsplan hinzuweisen.

Für die Vögel wurden in den Artprotokollen die Angaben für die Rote-Liste-Einstufungen für Deutschland Grüneberg et al. (2015) und für Nordrhein-Westfalen Grüneberg et al. (2016) entnommen.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	



Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art	
Es konnten Dohlen im Plangebiet beobachtet werden, so dass jeweils ein Kamin auf den Gebäuden Spycckstraße 76 und 80 von Dohlen als Niststätten genutzt werden kann. Falls die Kamine nach Gebäudeabriss oder Renovierungsarbeiten für Dohlen nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<u>Vor Baubeginn</u> Im Falle von Baumaßnahmen am Kamin: Abdeckung der Kaminöffnungen vor dem Beginn der Brutzeit. Der Nestbau beginnt nach Mildenberger (1984) ab Anfang März, so dass die Abdeckung spätestens Ende Februar zu erfolgen hat.	
<u>Baubetrieb</u> Keine weiteren Einschränkungen.	
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Kamine weiterhin als Brutplatz genutzt werden können.	
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls an den Kaminen Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Dohlenkästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (zwei Nistkästen für einen genutzten Kamin; das Verhältnis von 2:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die Kamine nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht).	
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
Entfällt.	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht		



Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art									
Es konnten bei den Ortsterminen zwar keine Individuen beobachtet werden (Termine außerhalb der Brutzeit), dennoch ist ein Brutvorkommen möglich, da geeignete Strukturen vorhanden sind. Falls die Niststätten nach einem Gebäudeabriss oder Renovierungsarbeiten nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
<u>Vor Baubeginn</u> Im Falle von Baumaßnahmen an Fassaden oder Dächern: Abdeckung von Löchern und Spalten vor dem Beginn der Brutzeit. Der Nestbau beginnt nach Mildenerger (1984) ab Anfang April, so dass der Verschluss spätestens Ende März zu erfolgen hat. <u>Baubetrieb</u> Keine weiteren Einschränkungen. <u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die alten Nistplätze weiterhin als Brutplatz genutzt werden können. <u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls an den Fassaden oder Dächern Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Haussperlingskästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (drei Nistkästen für einen Brutplatz; das Verhältnis von 3:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die alten Stellen nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht). <u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: right; padding-right: 10px;">☐ ja</td> <td style="text-align: left; padding-left: 10px;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; padding-right: 10px;">☐ ja</td> <td style="text-align: left; padding-left: 10px;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; padding-right: 10px;">☐ ja</td> <td style="text-align: left; padding-left: 10px;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; padding-right: 10px;">☐ ja</td> <td style="text-align: left; padding-left: 10px;">☒ nein</td> </tr> </table>	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja	☒ nein
☐ ja	☒ nein								
☐ ja	☒ nein								
☐ ja	☒ nein								
☐ ja	☒ nein								
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)									
Entfällt.									

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt-quadranten 42022
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht ☒ nicht angegeben	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	



Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
Aufgrund der Jahreszeit konnten keine Mauersegler festgestellt werden. Niststätten (Hohlräume unter dem Dach) am Wohngebäude Spyckstraße 80 sind jedoch nicht auszuschließen. Falls die Niststellen nach Gebäudeabriss oder Renovierungsarbeiten nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<u>Vor Baubeginn</u> Im Falle von Baumaßnahmen am Dach oder der Fassade: Abdeckung der Öffnungen vor dem Beginn der Brutzeit, die nach Mildenerger (1984) ab Mitte Mai beginnt, so dass der Verschluss spätestens Ende April zu erfolgen hat.		
<u>Baubetrieb</u> Keine weiteren Einschränkungen.		
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Nistplätze weiterhin zur Verfügung stehen.		
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls an den Einflugöffnungen Baumaßnahmen durchgeführt werden, sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Mauerseglerkästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (zwei Nistkästen für einen genutzten Nistplatz; das Verhältnis von 2:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die Nistplätze nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht). Es gibt auch Unterputzlösungen für Mauersegler, die insbesondere bei Neubau oder Wärmedämmung an Hausfassaden günstige Lösungen darstellen. Eine gute Übersicht zu den Möglichkeiten bietet https://mauerseglerchutz.wordpress.com/ Sollte es nicht möglich sein vor der Baumaßnahme Nistkästen zu platzieren, dann sind im renovierten oder neu gebauten Gebäude Nistplätze im Verhältnis von 4:1 anzubringen. Mit dem Überangebot an Nistplätzen kann der einjährige Ausfall der Nistplätze kompensiert werden.		
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
Entfällt.		

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt-quadranten 42022



Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht																
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art																	
Ein direkter Nachweis von Zwergfledermäusen konnte aufgrund der Jahres- und Tageszeit nicht erbracht werden. Quartiere von Zwergfledermäusen sind allerdings nicht auszuschließen und das vorhandene Potential ist vielfältig. Im Falle einer Sanierung oder eines Abbruchs eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.																	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																	
<u>Vor Baubeginn</u> Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugs- und/oder Schwärmkontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts bzw. Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen. <u>Baubetrieb</u> Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 4. <u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen. <u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV 2013, Kapitel „Zwergfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung). <u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt																	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																	
<table border="0"> <tr> <td>1.</td> <td>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> </table>		1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein	2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein														
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein														
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein														
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein														
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)																	
Entfällt.																	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Ein direkter Nachweis von Breitflügelfledermäusen konnte aufgrund der Jahres- und Tageszeit nicht erbracht werden. Quartiere von Vertretern der Art sind allerdings nicht auszuschließen und das vorhandene Potential ist vielfältig. Im Falle einer Sanierung oder eines Abbruchs eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugskontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts bzw. Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen.			
<u>Baubetrieb</u> Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 4.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV 2013, Kapitel „Breitflügelfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Gattungen <i>Myotis</i> & <i>Plecotus</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Aus früheren Kartierungen ist ein Vorkommen von Fledermäusen der lichtscheuen Arten in diesem Bereich bekannt. Quartiere von Vertretern dieser Gattungen sind daher nicht auszuschließen. Zudem können zusätzliche Lichtimmissionen zu einer Vergrämung von lichtscheuen Fledermausarten und in Folge einer Zerschneidung von Flugkorridoren führen. Lichtimmission kann zudem zur Verlagerung von Beuteinsekten führen. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugs- und/oder Schwärmkontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts bzw. Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen.			
<u>Baubetrieb</u> Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 4.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen. Im Falle der Neuschaffung/Intensivierung von Beleuchtung muss diese zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden „fledermausfreundlichen Lampen“ (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern erfolgen. Auf überflüssige Beleuchtung ist grundsätzlich zu verzichten (Beleuchtung zur Reklame- und Dekorationszwecken ist in diesem Zusammenhang als überflüssig zu erachten), Dunkelkorridore im Bereich der nördlich angrenzenden ehemaligen Bahntrasse sind nicht zu beeinträchtigen.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV 2013, im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen		



Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

Vermeidungsmaßnahmen

Rodungsarbeiten und Baufeldräumung

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten. Wenn anschließend nicht sofort mit dem Bau begonnen wird, ist die Fläche durch Vergrämuungsmaßnahmen (Flutterbänder oder ähnliches) vor einer Besiedlung mit Brutvögeln zu sichern.

Da durch die Bauaktivitäten keine in der Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten gestört werden können (Vorbelastung durch den Siedlungsbereich, keine Vorkommen in direkter Nachbarschaft) gelten keine Bauzeiteneinschränkungen.

Dohle, Haussperling, Mauersegler, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus

Nach § 63 Abs. 2 der Landesbauordnung sind Bauvorhaben genehmigungsfrei, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans durchgeführt werden. Deshalb kann die Verpflichtung zur Durchführung einer ASP bei Anträgen, die nach dem 01.01.2019 gestellt werden, nicht mehr als Nebenbestimmung in die Abrissgenehmigung aufgenommen werden. Da die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jedoch unmittelbar gelten, und Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch planungsrelevante Arten vorliegen, muss vor einem Gebäudeabriss oder größeren Sanierungsarbeiten an Fassade oder Dach sichergestellt werden, dass es nicht zu Verstößen gegen diese Verbotsvorschriften kommt. Dazu ist in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-339-0 sind per se keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Dazu kommt es erst dann, wenn Gebäude mit Vorkommen von Dohlen, Haussperlingen Mauersegler und/oder Fledermäusen renoviert oder abgerissen werden sollen und es dabei zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten kommt. In diesen Fällen sind die Gebäude vorab von einer fachkundigen Person auf das Vorkommen von einer oder mehrerer



dieser Arten untersuchen zu lassen. Wenn Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten festgestellt werden sind die in den Artprotokollen aufgeführten Maßnahmen durchzuführen. Darauf ist im Bebauungsplan hinzuweisen. Zudem kann es durch Intensivierung von Beleuchtung in diesem Bereich zu einer Beeinträchtigung von Jagdgebieten und Flugkorridoren lichtscheuer Arten sowie einer Beuteverlagerung kommen, weshalb für Beleuchtung im Außenbereich ein artverträgliches Lichtkonzept zu erstellen ist.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Dietz, C. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Lacoeuilhe, A., Machon, N., Julien, J.-F., Le Bocq, A. & Kerbiriou, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. PLoS One 9(10). e103042.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (*Psittaculidae* - *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf



Planungsbüro STERNA (2017): Fachgutachten zu einer Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bau der e-Radbahn Kleve – Kranenburg. Im Auftrag der Stadt Kleve.

Stadt Kleve (2020): Begründung: Bebauungsplan Nr. 1-339-0 für den Bereich Spyckstraße / Klever Ring. Verwaltungsvorlage Stadt Kleve.

Stone, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) ge-ändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.



Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt keine gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

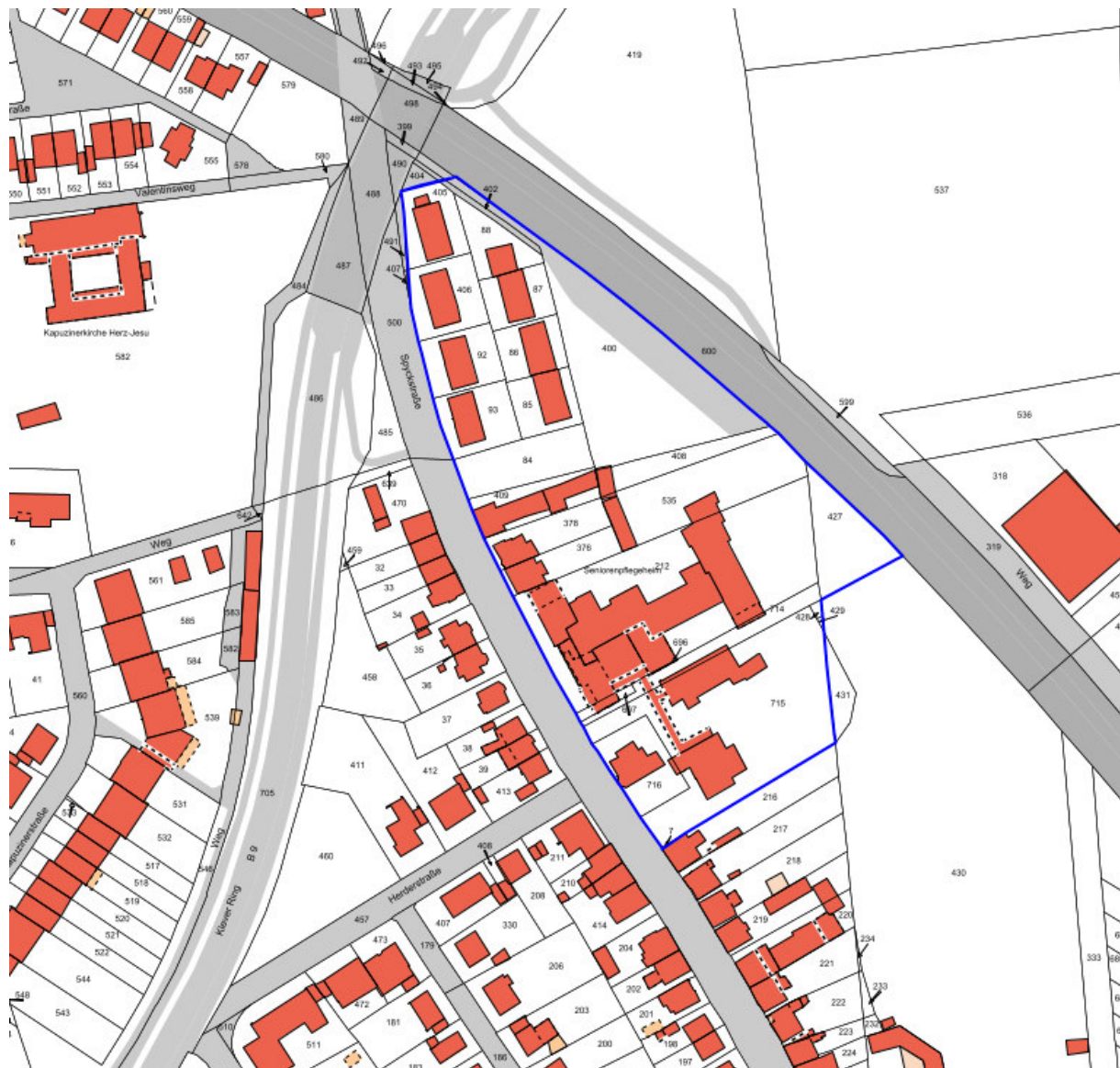
Kranenburg, 20. Februar 2020



Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



ANHANG 1: Lage und Abgrenzung des Plangebiets des Bebauungsplans 1-339-0 nach der Erweiterung (Kleve 2020).



Nördlicher Teil des Plangebiets des Bebauungsplans 1-339-0, der 2019 kontrolliert wurde.
Die Wohngebäude (X) waren zuvor abgerissen worden.



ANHANG 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; Abfrage zuletzt am 13.02.2020 für den TK25-Quadranten 4202-2 bei Sektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Gärten) und „Gebäude“ (Gebäude).

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend
Lebensstätten-Kategorien:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

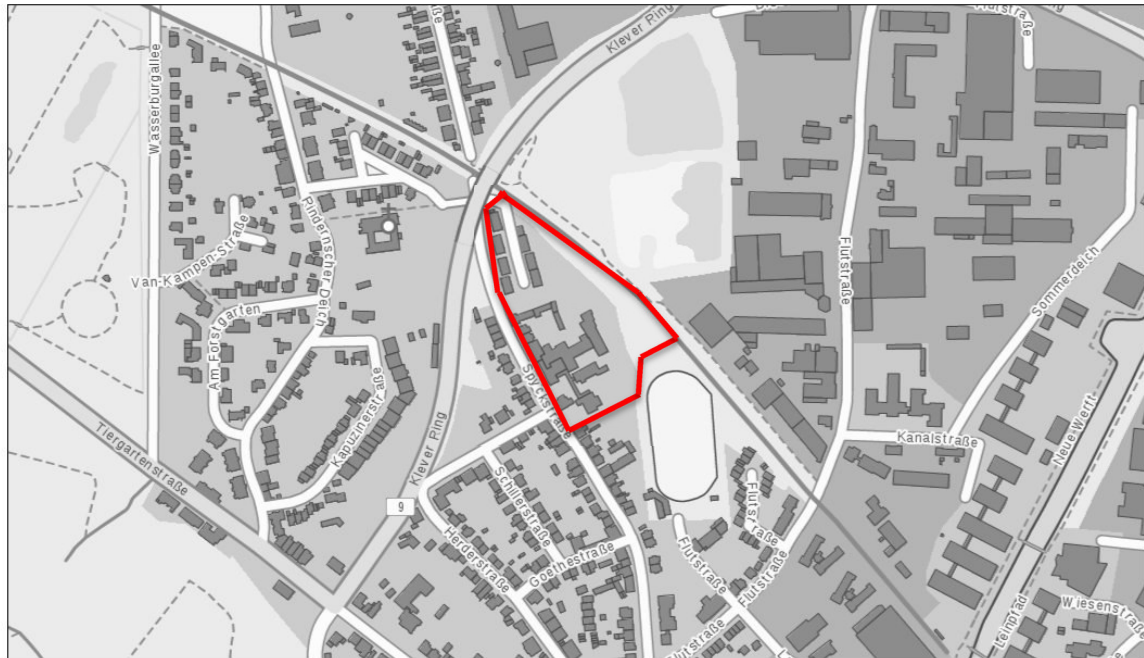
(Na) = potenzielles Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

Art	Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Habitateinschätzung
Säugetiere					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G	Na	(Ru) Keine FoRu vorhanden
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	G-	Na	FoRu! FoRu wahrscheinlich
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G	(Na)	FoRu Keine FoRu vorhanden
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U	Na	(FoRu) Keine FoRu vorhanden
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G		FoRu Keine FoRu vorhanden
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G	Na	FoRu Keine FoRu vorhanden
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G	Na	FoRu! FoRu wahrscheinlich
Vögel					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.	(FoRu)	Keine FoRu vorhanden
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	(Na)	Keine FoRu vorhanden
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu Keine FoRu vorhanden
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	FoRu Keine FoRu vorhanden
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G-	Na	Keine FoRu vorhanden
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U-	(Na)	Keine FoRu vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu! Keine Nester vorhanden
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	U-	(FoRu)	Keine FoRu vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu! Keine FoRu vorhanden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	Keine FoRu vorhanden
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G	Na	Keine Nester vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu! Keine FoRu vorhanden
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Na	Keine FoRu vorhanden
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek.	Na	FoRu Keine FoRu vorhanden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G-	(FoRu)	FoRu! Keine FoRu vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu! Keine FoRu vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu! Keine FoRu vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Na	Keine FoRu vorhanden
Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten					
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen			FoRu! FoRu wahrscheinlich
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen			FoRu! FoRu wahrscheinlich
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen			FoRu! Keine FoRu vorhanden



Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (rot umrandet) sind im Fundortkataster keine planungsrelevanten Artvorkommen verzeichnet (Datenabfrage von @LINFOS zuletzt am 13.02.2020).



Februar 13, 20

- planungsrelevante Arten (Punkt)
- planungsrelevante Arten (Linie)

1:4,514
0 0.0375 0.075 0.15 mi
0 0.05 0.1 0.2 km



ANHANG 3: Fotodokumentation 1

Das nördliche Plangebiet besteht nach dem Abriss der Wohngebäude hauptsächlich aus einer Baubrache (# 1-2). Im Süden steht ein Fichtenriegel mit starken Trockenschäden (#3) und ein leerstehendes Wohngebäude mit Nebengebäuden (#4-6). Das Gebäude weist Spalten zwischen Dach und Mauerwerk auf, die von Fledermäusen genutzt werden können. Außerdem sind noch Spuren von alten Mehlschwalbennestern zu erkennen, die abgeschlagen wurden (#6; Fotos: Sudmann, 18.09.2019).



ANHANG 3: Fotodokumentation 2

Die Wohngebäude Spyckstraße 76 und 78 weisen Quartiermöglichkeiten für Dohle (Kamin) und Fledermäuse auf (# 1-2). In den Bäumen wurden nur Nester von Ringeltaube, Elster und Drosseln entdeckt (#3-4). Das Gebäude Spyckstraße 64 weist ebenfalls Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf (#5-6). Das Hauptgebäude des Franziskusheims weist nur wenige Quartiermöglichkeiten für Zwergfledermäuse auf (#7-8; Fotos: Sudmann, 12.02.2020).



ANHANG 4: Optimale Bauzeiten und Bauzeitenbeschränkungen bei Feststellung von Fledermausquartieren (aus: Dietz & Kiefer 2014, S. 69)

Tab. 2: Bevorzugte Sanierungszeiträume von Gebäuden (grün) und Zeiträume, in denen Störungen nach Möglichkeit vermieden werden sollen (gelb) bzw. unbedingt vermieden werden müssen (rot). Eine genaue zeitliche Abgrenzung muss durch Spezialisten vor Ort erfolgen.

Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Wochenstube Mausohr	grün	grün	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün
Wochenstube Graues Langohr	gelb	gelb	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	gelb	gelb
Wochenstube Zwergfledermaus	grün	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	gelb	grün	grün	grün	grün
Sommer-Einzelhangplatz	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün	grün
Paarungsquartier	grün	grün	grün	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün
Übergangs-Einzelhangplatz	grün	grün	gelb	gelb	gelb	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün
Winterquartier	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	rot

ANHANG 5: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 1-339-0
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	Februar 2020
Die Stadt Kleve beabsichtigt im Stadtrandbereich den Bebauungsplan Nr. 1-339-0 aufzustellen. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☒ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	

